

Glossar

Alimentenbevorschussung (ALBV):

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung gerechnet.

Alimentendhilfe:

Hilfe zur Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen. Sie umfasst das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung.

Alimenteninkasso:

Der Staat übernimmt das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch von nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Erwachsene (Ehegattenalimente)

Arbeitslose:

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Armut:

Als arm gelten jene Menschen, die bei Berücksichtigung aller verfügbaren materiellen und immateriellen Ressourcen eine als Armutsgrenze bezeichnete Ausstattung mit Ressourcen unterschreiten. Weil es in der Schweiz keine offizielle Armutsgrenze gibt, wird von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder der Bezugsberechtigung für Ergänzungsleistungen ausgegangen.

Ausgesteuerte:

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf Grund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedürftigkeit:

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht vollumfänglich selbst aufbringen können.

Bruttoinlandprodukt (BIP):

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL):

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige - Erwerbslose - Nicht-Erwerbspersonen:

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Als erwerbslos gelten alle Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und auf Arbeitssuche sind. Zu den Nicht-Erwerbspersonen werden

jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem Rentner/innen, Personen in Ausbildung und Hausfrauen bzw. -männer.

Existenzminimum:

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse:

Von ca. 50 der 171 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/ IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV):

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (kBH):

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB):

Eltern, welche sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung.

SKOS-Richtlinien:

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt. Ab 1.4.2005 kamen die revidierten SKOS-Richtlinien schrittweise zur Anwendung und werden seit 30.9.2005 für alle Fälle angewendet werden.

Soziale Sicherheit:

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des :Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der Sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen - Alter, Krankheit/Gesundheitspflege, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Aus-

grenzung, Wohnen - zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen auf Grund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe:

Umfasst alle bedarfsabhängigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Existenzsicherung, soweit diese nicht durch die Sozialversicherungen geregelt sind. Im Weiteren fallen darunter alle Massnahmen zur Verhinderung von Armut und zur Reintegration von bedürftigen Personen.

Sozialhilfe im engen Sinne:

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfe im weiteren Sinne:

Dazu werden neben der Sozialhilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung auch alle risiko- und gruppenspezifischen Bedarfsleistungen gerechnet (im Kanton Zürich sind dies Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge).

Sozialversicherungen:

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zu Gunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Working Poor:

Erwerbstätige Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgrenze liegt (gemäss SKOS Richtlinien). Als erwerbstätig gilt eine Person, die

- mindestens einer Stunde Erwerbsarbeit pro Woche nachgeht (internationaler Standard),
- ein Erwerbseinkommen und ein Haushaltseinkommen über Null aufweist und
- zwischen 20 und 59 Jahre alt ist.

Man unterscheidet zwischen Vollzeit-Working-Poor, bei denen der Erwerbsgrad des gesamten Haushalts mindestens 90 % einer Vollzeitstelle (= 36 Arbeitsstunden pro Woche) entspricht, und Teilzeit-Working-Poor, deren Haushalte einen niedrigeren Erwerbsgrad aufweisen.

Zusatzleistungen zur AHV/IV:

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen und die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindegeldzuschüsse.